



**MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden - Seecorso 2

E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Velden, am 11.11.2025

EINLADUNG

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98 i.d.g.F. in Verbindung mit der Geschäftsordnung i.d.g.F. – Verordnung des Gemeinderates vom 17. 4. 2024, Zl. 2/003-04/24/S – werden die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See zu der für

Dienstag, den 18. November 2025 um 18:30 Uhr

im Festsaal des Gemeindeamtes, 2. Stock, anberaumten **Sitzung des Gemeinderates** unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung eingeladen. Vor Behandlung der Tagesordnung wird eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abgehalten.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
3. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2025
5. Abtretung einer Teilfläche vom öffentlichen Gut aus der Parz. 1115/1 KG Augsdorf an die Parz. 235/1 KG Augsdorf sowie Übernahme von Teilflächen aus den Parzellen 235/1 u. 235/2 je KG Augsdorf ins öffentliche Gut - Parz. 1115/1 KG Augsdorf
6. Übernahme einer Teilfläche aus der Parz. 661/4 KG Köstenberg ins öffentliche Gut – Parz. 1458/4 KG Köstenberg
7. Übernahme von zwei Teilflächen aus der Parz. 450/1 KG Lind ob Velden ins öffentliche Gut – Parz. 761 KG Lind ob Velden
8. Übernahme einer Teilfläche aus der Parz. 825 KG Duel ins öffentliche Gut – Parz. 973 KG Duel
9. Parkplatz Tenniscenter (Grundstück 383/3 KG 75318 Velden am Wörthersee) – Abschluss Pachtvertrag
10. Abschluss PV-Einspeisevertrag VS Köstenberg zum OEMAG-Markttarif
11. Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes in Köstenberg
12. Resolution 380 kV Leitung
13. Antrag gem. § 41 K-AGO – Aktualisierung des Gefahrenzonenplans der Drau im Bereich Latschach
14. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 bis 43 K-AGO
15. Personalangelegenheiten
 - 15.1. Übernahme in unbefristete Dienstverhältnisse
 - 15.2. Überstellung in neue Verwendungsgruppe

Gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, zu dieser Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert, so hat dieses die Verhinderung rechtzeitig unter Bekanntgabe des Grundes dem Bürgermeister oder der Amtsleitung (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung) bekannt zu geben, damit gem. § 33 K-AGO der Ersatz einberufen werden kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist gem. § 36 K-AGO bis einschließlich TOP 14 **öffentlich**.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'FV' followed by a stylized flourish.

Ferdinand Vouk

Ergeht an:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Amtstafeln (digital + analog)
- Internet
- Medienvertreter